Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III A 2.4

Bearbeiter/in:

Carola Kohlfärber

Zimmer:

4.114

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2447

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2082

Datum:

 29.06.2021

Bezirksämter von Berlin

Geschäftsbereich Soziales

-Amtsleitung –

Geschäftsbereich Jugend

-Amtsleitung -

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

**Gewährung eines einmaligen Kinderfreizeitbonus im August 2021 für Kinder im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfeänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)“ und damit neben der bis zum 31. Dezember 2023 befristeten Übernahme der Aufwendungen für Lernförderung ohne gesonderten Antrag auch die Auszahlung eines „Kinderfreizeitbonus“ beschlossen. Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem Gesetz zugestimmt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 treten die gesetzlichen Regelungen nunmehr in Kraft.

Der Kinderfreizeitbonus soll dazu dienen, Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien, die aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie distanziert von sozialen und kulturellen Aktivitäten waren, finanziell zu unterstützen. Der Bonus kann individuell für

Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden, wobei ein Nachweis der Verwendung für diesen Zweck nicht erforderlich ist.

Die Auszahlung des Betrags in Höhe von 100,00 Euro pro Kind soll als Einmalzahlung im August 2021 erfolgen und richtet sich an Minderjährige, die Leistungen nach dem SGB II, dem Dritten Kapitel SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld beziehen.

Mit dem § 16 AsylbLG sowie dem § 71 Abs. 2 SGB II wurde für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein eigenständiger Anspruch im jeweiligen Leistungsgesetz geschaffen.

Kinder, die im August 2021 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerber­leistungsgesetz haben, erhalten nach § 16 AsylbLG den Kinderfreizeitbonus in Höhe 100,00 Euro im August 2021 von Amts wegen ausgezahlt. Eines gesonderten Antrags bedarf es hier nicht.

Der Anspruch besteht ab Geburt und gilt für alle Personenkreise im AsylbLG (§ 2, § 3 oder § 1a). Auch Leistungsberechtigte, die im Monat August volljährig werden, erhalten den Kinderfreizeitbonus, soweit sie an mindestens einem Tag im August minderjährig und anspruchsberechtigt waren.

In Anlehnung an die Corona-Einmalzahlung im Mai 2021 wird nach Mitteilung von PROSOZ Herten auch die Zahlung des Kinderfreizeitbonus über eine zentrale Generierung der Leistung erfolgen. Diese Möglichkeit soll zum 2. Juli 2021 bereitgestellt werden. Für das Testverfahren bei III D werden rund 4 Wochen benötigt.

Die Inbetriebnahme der Version soll am 30. Juli 2021 erfolgen. Die für das Bewirken der Zahlbarmachung erforderliche globale Durchrechnung ist für das Wochenende 31. Juli/1. August 2021 geplant. Die Zahlungen werden nach einem Prüftag am 3. August voraussichtlich am 5. August auf den Konten der Berechtigten sein. Soweit die Zahlungen bar erfolgen; können sie von den Dienststellen ab 2. August sukzessive veranlasst werden.

Für die individuelle Bescheiderteilung im Rahmen des AsylbLG durch die Sachbearbeitungen in den EDIS steht Ihnen ab 2. August eine entsprechende Vorlage in OPEN/PROSOZ bereit.

Anders beurteilt sich die Sachlage bei den Kindern im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel, denn die diese Kinder erhalten den Kinderfreizeitbonus nicht nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, sondern er wird ihnen als Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt. Somit werden Kinder, die nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Leistungen beziehen, in den nach dem neuen § 6d BKGG anspruchsberechtigen Personenkreis einbezogen. Daher wird die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus für diese Kinder über die Familienkasse erfolgen.

Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass es sich hierbei nicht um eine Erhöhung einer bestehenden Leistung, sondern um neue Leistung handelt. Da eine gesetzliche Verankerung des Kinderfreizeitbonus im SGB XII eine unzulässige Aufgabenübertragung aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG darstellen würde, hat sich das BMFSFJ bereit erklärt, den Kinderfreizeitbonus für Minderjährige im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII über das BKGG und damit die Familienkassen zu gewähren.

Für Kinder und Jugendliche, die am 1 August 2021 noch nicht 18 Jahre alt sind und die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII im August 2021 erhalten, ist daher das Stellen eines formlosen Antrags eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Kinderfreizeitbonus.

Der Antrag ist, im besten Fall unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars, ab dem 1. Juli 2021 auf der Internetseite der Familienkasse <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus> abrufbar und kann mit den entsprechenden Nachweisen per Post direkt bei der zuständigen Familienkasse eingereicht oder an die zentrale E-Mail-Adresse Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de versandt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der o.g. anspruchsberechtigte Personenkreis in dem Monat, in dem die Einmalzahlung erfolgen wird – also im August 2021, im Leistungsbezug ist und diesen entsprechend auch nachweisen kann. Andernfalls kann keine Auszahlung des Kinderfreizeitbonus erfolgen.

Als Nachweis dient der laufende Bewilligungsbescheid (per E-Mail in Kopie oder als PDF-Datei) oder alternativ eine aktuelle Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe zur Vorlage bei der zuständigen Familienkasse. Familien, die das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhalten, müssen außerdem einen Nachweis über die Festsetzung des Kindergeldes für August 2021 beifügen.

Damit die Kinder im Dritten Kapitel SGB XII über den Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus und das diesbezügliche Verfahren hinreichend informiert sind, werden wir Ihnen in den nächsten Tagen ein entsprechendes Informationsschreiben zur Verfügung stellen. Dieses muss dann zeitnah an alle potentiell anspruchsberechtigten Kinder mit Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII versandt werden. Nach Möglichkeit können wir Ihnen hierfür Falllisten zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Kohlfärber